



## Jugendordnung

### der Jugendfeuerwehr Freiberg am Neckar

#### § 1 Organisation

- (1) Die Jugendfeuerwehr Freiberg am Neckar gestaltet ihre Arbeit innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr nach dieser Ordnung selbst.
- (2) Die Jugendfeuerwehr untersteht der fachlichen Aufsicht des Feuerwehrkommandanten.
- (3) Innerhalb dieser Jugendordnung steht die männliche Form von Funktionen sowohl für männliche als auch für weibliche Angehörige der Jugendfeuerwehr.

#### § 2 Jugendfeuerwehrarbeit

- (1) Grundlage der Jugendfeuerwehrarbeit sind die Interessen und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen
- (2) Jugendfeuerwehrarbeit ist Erziehungsarbeit; in ihrem Zentrum steht das soziale Lernen. Sie ist so auszurichten, dass
  - a) die Persönlichkeitsbildung eines jeden einzelnen gefördert wird
  - b) die Kinder und Jugendlichen innerhalb der Gemeinschaft zu mehr Selbständigkeit gelangen
  - c) Spielregeln des Zusammenlebens gemeinsam gefunden werden
  - d) Kinder und Jugendliche mit unterschiedlichen Fähigkeiten und Eigenschaften als gleichberechtigte Mitglieder in der Gruppe zur Geltung kommen
- (3) Die Jugendfeuerwehr will insbesondere
  - a) Kinder und Jugendliche zu tätiger Nächstenhilfe anleiten
  - b) das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen pflegen und fördern
  - c) den europäischen Gedanken und dem gegenseitigen Verstehen von Menschen unterschiedlicher Abstammung und Nationalität durch eine auch für sie offene Jugendfeuerwehr und durch Begegnungen bei Lagern und Fahrten dienen

- d) aktiv am Schutz von Umwelt und Natur mitwirken
- (4) In fachlicher Hinsicht will die Jugendfeuerwehr auf die Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr mit Methoden, die Bedürfnisse und Leistungsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen berücksichtigen, vorbereiten. Hierzu zählen insbesondere folgende inhaltliche Schwerpunkte:
  - a) Aufgaben der Feuerwehr
  - b) Brandschutzerziehung
  - c) Erste Hilfe
- (5) Weitere Aufgaben der Jugendfeuerwehr sind:
  - a) aktive Mitarbeit in der Gemeinschaft der Jugendorganisationen der Gemeinde und den überörtlichen Zusammenschlüssen
  - b) Öffentlichkeitsarbeit
  - c) Berichterstattung für die Jugendfeuerwehr-Fachpresse
  - d) Erstellen der Jahresstatistik der Jugendfeuerwehr

### **§ 3 Aufnahme und Beendigung der Zugehörigkeit**

- (1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche ab der Vollendung des 12. bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres als Angehörige aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in Freiberg am Neckar haben, wenn sie
  - a) den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind
  - b) körperlich, geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind
  - c) sich zu einer längeren Dienstzeit erklären
  - d) nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben
  - e) keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind
  - f) nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden

Über Ausnahmen vom Eintrittsalter entscheidet der Feuerwehrausschuss auf Vorschlag des Jugendfeuerwehrwartes im Einzelfall. Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss auf Vorschlag des Jugendfeuerwehrwartes.

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

- (2) Verantwortliche in der Jugendfeuerwehr sind der Jugendfeuerwehrwart, sein Stellvertreter und die Jugendgruppenleiter.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet
  - a) beim Austritt aus der Jugendfeuerwehr
  - b) wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen

- c) mit der Entlassung oder dem Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr
  - d) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr
  - e) wenn die gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr erfüllt werden
  - f) mit der Beendigung eines Amtes nach § 3 Absatz (2)
  - g) mit Vollendung des 19. Lebensjahres
  - h) mit Verlegung des Wohnsitzes in eine andere Gemeinde. In Einzelfällen kann der Feuerwehrausschuss über Ausnahmen entscheiden
  - i) mit Beendigung des Dienstes in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund durch den Feuerwehrausschuss
- (4) Jugendliche, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, können auf Zustimmung durch den Feuerwehrausschuss in die Einsatzabteilung übertreten. Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr kann für die Dauer des Übertritts aufrechterhalten werden, sie endet jedoch spätestens mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Jugendfeuerwehr**

- (1) Jeder Angehörige der Jugendfeuerwehr hat das Recht
- a) bei der Planung und Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken
  - b) in eigener Sache gehört zu werden
  - c) die Organe nach dieser Ordnung zu wählen
- (2) Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr sind gemäß den entsprechenden Richtlinien einheitlich zu kleiden.
- (3) Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr
- a) sind von der Gemeinde gegen Haftpflicht in Höhe von mindestens fünf Millionen Euro zu versichern
  - b) erhalten bei Sachschäden, die während der Jugendfeuerwehrtätigkeit entstanden sind, Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG
- (4) Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat die Pflicht
- a) bei der Planung und Gestaltung der Jugendarbeit insbesondere bei den im Sinne des § 2 genannten Aufgaben mitzuwirken
  - b) mit den anvertrauten Ausrüstungsgegenständen und Geräten sorgsam umzugehen und diese nur zu dienstlichen Zwecken zu nutzen
  - c) den im Rahmen der Aufsichtspflicht gestellten Anordnungen des Jugendfeuerwehrtarbes oder der von ihm beauftragten Person Folge zu leisten
  - d) an den angesetzten Übungen und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen
  - e) die im Rahmen dieser Ordnung gegebenen Anordnungen zu pflegen und zu fördern

- f) die Ausbildung- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten
  - g) die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern
  - h) die Verlegung des ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde innerhalb einer Woche dem Jugendfeuerwehrwart anzuzeigen
  - i) für mutwillige Beschädigungen an Kleidung und Ausrüstung Kostenersatz zu leisten
- (5) Bei Verstößen gegen Ordnung und Kameradschaft können folgende Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden:
- a) Gespräch unter vier Augen
  - b) Gespräch vor der Jugendfeuerwehrleitung
  - c) Schriftliche Abmahnung
  - d) Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr.
- (6) Gegen die Ordnungsmaßnahmen kann bis spätestens vierzehn Tage nach ihrem Ausspruch Beschwerde beim Kommandanten eingelegt werden, der dann nach Beratung mit dem Jugendfeuerwehrwart entscheidet.

## **§ 5 Organe der Jugendfeuerwehr**

Organe der Jugendfeuerwehr sind:

- a) Hauptversammlung der Jugendfeuerwehr
- b) Ausschuss der Jugendfeuerwehr
- c) Jugendfeuerwehrleitung

## **§ 6 Hauptversammlung der Jugendfeuerwehr**

- (1) Die Hauptversammlung ist das Beschlussorgan der Jugendfeuerwehr; ihr sind alle wichtigen Angelegenheiten der Jugendfeuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Hauptversammlung tritt mindestens einmal im Jahr unter dem Vorsitz des Jugendfeuerwehrwartes zusammen.
- (2) Die Hauptversammlung setzt sich zusammen aus den Angehörigen der Jugendfeuerwehr nach § 3 dieser Jugendordnung.
- (3) Der Jugendfeuerwehrwart gibt den Zeitpunkt und den Tagungsort mindestens vier Wochen vorher bekannt. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung an den Jugendfeuerwehrwart einzureichen.
- (4) Aufgaben der Hauptversammlung sind insbesondere
  - a) Wahl der Jugendsprecher, als Vertreter der Angehörigen in der Jugendfeuerwehr auf zwei Jahre

- b) Entlastung des Ausschusses der Jugendfeuerwehr
- c) Beschlussfassung über die Mitgliedschaft in Organisationen und Einrichtungen im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten
- d) Beratung über eingereichte Anträge

## **§ 7 Ausschuss der Jugendfeuerwehr**

- (1) Der Ausschuss der Jugendfeuerwehr besteht aus
  - a) dem Jugendfeuerwehrwart
  - b) seinem Stellvertreter
  - c) dem Jugendsprecher und seinem Stellvertreter
  - d) den Jugendgruppenleitern
  - e) dem Feuerwehrkommandanten
- (2) Der Ausschuss der Jugendfeuerwehr führt gemeinschaftlich die laufenden Geschäfte der Jugendfeuerwehr.
- (3) Der Jugendfeuerwehrwart ist der Leiter der Jugendfeuerwehr. Er vertritt die Belange der Jugendfeuerwehr im Auftrag des Feuerwehrkommandanten nach innen und außen. Von der Vertretungsbefugnis darf der Stellvertreter nur Gebrauch machen, wenn der Jugendfeuerwehrwart verhindert ist.
- (4) Aufgaben des Ausschusses der Jugendfeuerwehr sind insbesondere
  - a) Erarbeitung von Vorschlägen für die Bestellung des Jugendfeuerwehrwartes und seines Stellvertreters und der Geschäftsverteilung innerhalb des Ausschusses
  - b) Vorbereitung der Hauptversammlung der Jugendfeuerwehr
  - c) Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplanes und des Jahresprogramms der Jugendfeuerwehr
  - d) Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel der Jugendkasse

## **§ 8 Jugendfeuerwehrwart und Jugendfeuerwehrleitung**

- (1) Die Jugendleitung besteht aus
  - a) dem Jugendfeuerwehrwart
  - b) seinem Stellvertreter
- (2) Der Jugendfeuerwehrwart hat Sitz und Stimme im Feuerwehrausschuss
- (3) Der Jugendfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter werden auf Vorschlag des Feuerwehrkommandanten vom Feuerwehrausschuss auf die Dauer von fünf Jahren gewählt, wobei die erstmalige Wahl nur bis zur nächsten regelmäßigen Wahl des Feuer-

wehrausschusses erfolgt. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter müssen aktive Angehörige der Gemeindefeuerwehr sein und sollen den Aufbaulehrgang Jugendfeuerwehrwart besucht haben.

- (4) Die Jugendfeuerwehrleitung
  - a) entscheidet über alle Angelegenheiten der Jugendfeuerwehr, die keinem anderen Organ zustehen
  - b) führt die Beschlüsse der Organe durch
- (5) Mitglieder der Jugendfeuerwehrleitung sollen folgende Voraussetzungen haben:
  - a) Lehrgang Jugendgruppenleiter
  - b) Aufbaulehrgang Jugendfeuerwehrwart
  - c) Gruppenführerlehrgang

## **§ 9 Abstimmungen, Wahlen, Niederschriften**

- (1) Die Organe sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Sitzung binnen 6 Wochen durchzuführen, die mit den anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, soweit nicht andere Mehrheiten vorgeschrieben sind. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Auf Antrag eines Stimmberechtigten ist eine geheime Abstimmung durchzuführen. Stimmenhäufung ist ausgeschlossen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Über die Sitzungen der Organe sind durch den Schriftführer Protokolle anzufertigen.

## **§ 10 Jugendkasse**


- (1) Für die Jugendarbeit wird innerhalb des nach § 18 Feuerwehrgesetz und der Feuerwehrsatzung gebildeten Sondervermögens für die Kameradschaftspflege eine Jugendkasse im Rahmen der Hauptkasse eingerichtet.
- (2) Die Mittel der Jugendkasse sind gesondert im Wirtschaftsplan über das Sondervermögen auszuweisen. Insofern gelten die Regelungen der Feuerwehrsatzung.
- (3) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Ausschuss der Jugendfeuerwehr. Der Ausschuss der Jugendfeuerwehr kann den Jugendfeuerwehrwart oder die Jugendfeuerwehrleitung ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder einem festgelegten Zweck zu entscheiden.

- (4) Der Hauptkassenwart führt die Jugendkasse und verbucht sämtliche Einnahmen und Ausgaben. Zahlungen darf er nur auf Anweisung des Jugendfeuerwehrwartes leisten. Die Jahresrechnung der Jugendkasse ist in den Rechnungsabschluss über das Sondervermögen für die Kameradschaftspflege zu übernehmen.
- (5) Die Jugendkasse ist mindestens einmal jährlich im Rahmen der Hauptkassenprüfung durch die zwei Kassenprüfer der Hauptkasse zu prüfen.

## § 11 Schlussbestimmung

Die Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Freiberg am Neckar wurde von der Jugendfeuerwehrleitung der Jugendfeuerwehr Freiberg am Neckar erstellt und am 20.03.2017 durch den Feuerwehrausschuss der Freiwilligen Feuerwehr Freiberg am Neckar beschlossen. Die Jugendordnung tritt am nächsten Tag Ihrer Bekanntgabe in Kraft. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind hiervon umgehend in Kenntnis zu setzen. Die bisherige Jugendordnung verliert hiermit ihre Gültigkeit.

Freiberg am Neckar, den 20.03.2017



---

Thomas Jetter  
- Kommandant -



---

Dirk Schaible  
- Bürgermeister -